



Gemeinde Sigmarszell

Niederschrift

über die 16. öffentliche Sitzung des
Bauausschusses Sigmarszell am 18.11.2021 um 19:15 Uhr
In der Turnhalle im Haus des Gastes in Schlachters

Sämtliche Mitglieder des Bauausschusses sind ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Jörg Agthe

Anwesend sind: Breyer, Paul
 Gsell, Theresia
 Krepold, Bernhard
 Rädler, Martin
 Seigerschmidt, Sebastian

Entschuldigt sind: Miller, Rene (gesundheitliche Gründe)
 Hagen, Markus (gesundheitliche Gründe) als Vertreter von Miller, Rene

Unentschuldigt sind: --

Schriftführerin:

Bianka Stiefenhofer

Sonstige Anwesende:

Frau Eberhardt (Presse), Kirchenpfleger Christian Kern (ab 19.28 Uhr), weitere Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde Sigmarszell



Erster Bürgermeister Jörg Agthe eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Bauausschussmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Bauausschusses fest. Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

Vor dem Einstieg in die Tagesordnung gibt BM Agthe bekannt, dass diese 16. öffentliche Sitzung des Bauausschusses Sigmarszell unter den aktuell geltenden Corona-Bestimmungen der Bayerischen Staatsregierung mit den entsprechenden Ergänzungen stattfindet und erläutert die Details. Weiter gelte für die gesamte Sitzung, dass die Abstandsregelungen in der geschaffenen Sitzordnung zu wahren sind und auf den Wegen im Haus des Gastes eine Mund- und Nasenbedeckung (FFP2-Maske) zu tragen ist. Desinfektionstücher und -mittel sollen entsprechend den Vorschriften genutzt werden. Begegnungsverkehr auf den Gängen solle vermieden werden. Er weist die Zuhörer darauf hin, dass während der gesamten Sitzung eine Mund- und Nasenbedeckung (FFP2-Maske) zu tragen ist. Weiter weist er die Bauausschussmitglieder darauf hin, dass eine Mund- und Nasenabdeckung (FFP2-Maske) zu tragen ist, die nur für die Dauer einer Wortmeldung abgenommen werden darf. BM Agthe gibt außerdem bekannt, dass alle Ratsmitglieder und Mitarbeiter der Gemeinde Sigmarszell die Voraussetzungen der 3G-Regel erfüllen und zusätzlich vor der Sitzung einen Corona-Selbsttest mit negativem Ergebnis durchgeführt haben.

Herr Agthe teilt weiter mit, dass die Sitzung des Bauausschusses Sigmarszell gemäß entsprechendem Passus` der Geschäftsordnung des Gemeinderates Sigmarszell für die Protokollführung tonaufgezeichnet werde. Er fragt, ob es Einwände von Seiten des Bauausschusses, der Presse oder der Bürgerschaft gegen eine Tonaufzeichnung der Sitzung gebe. Es werden keine Einwände erhoben.

Tagesordnung -öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschriften vom 21.10.2021
2. Bauantrag Nr. 0105/2021
Antrag auf Baugenehmigung
Bauvorhaben: Ersatzbau mit 7 Wohneinheiten
Bauort: Fl. Nrn. 957 u. 968, Gmkg. Niederstufen, Umgangs 2
3. Bauantrag Nr. 0106/2021
Antrag auf Baugenehmigung
Bauvorhaben: Bau eines gemeindlichen sowie eines kirchlichen Parkplatzes
Bauort: Fl. Nrn. 2/1, 3, 4, 16/3, 34, Gmkg. Sigmarszell, Zeller Straße

Beschlussfähiges Gremium am Ratstisch zu Beginn der Sitzung: 6
Beginn der Sitzung: 19:18 Uhr



TOP 1 **Genehmigung der Niederschriften vom 21.10.2021**

BM Agthe erkundigt sich, ob es zur Niederschrift vom 21.10.2021 noch Fragen gibt.
Dies ist nicht der Fall.

Beschluss:

Der Bauausschuss Sigmarzell genehmigt die Niederschrift vom 21.10.2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: 0

TOP 2 **Bauantrag Nr. 0105/2021** **Antrag auf Baugenehmigung** **Bauvorhaben: Ersatzbau mit 7 Wohneinheiten** **Bauort: Fl. Nrn. 957 u. 968, Gmkg. Niederstaufer, Umgangs 2**

BM Agthe erläutert den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage.
Anstelle eines ehemaligen Bauernhofes soll leicht versetzt ein Ersatzbau mit 7 Wohneinheiten geschaffen werden. Das Bauvorhaben befindet im Ortsteil Umgangs in Niederstaufer, sodass es sich um ein Vorhaben im Außenbereich handelt, eine Außenbereichssatzung besteht für dieses Gebiet nicht. Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können solche Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist. Die Antragsteller machen sich mit den eingereichten Antragsunterlagen eine Neuerung durch den Gesetzgeber vom Juni 2021 zunutze: Zu den bisherigen 2 Wohneinheiten können nunmehr 5 weitere Wohneinheiten, in der Summe somit jetzt 7 Wohneinheiten geschaffen werden. Gemäß der gemeindlichen Garagen- und Stellplatzsatzung sind 14 Stellplätze für die geplanten 7 Wohneinheiten zu schaffen. Für Besucher muss ein zusätzlicher Stellplatzbedarf von 30% (4 Stellplätze) nachgewiesen werden. Dies ist bisher im Bauantrag nicht berücksichtigt worden und soll deshalb, mit einem entsprechenden Prüfvermerk, dem Landratsamt Lindau mitgeteilt werden. Er reicht dem Gremium die Antragsmappen zur Einsicht.

Sachverhalt:

Das Vorhaben, Ersatzbau mit 7 Wohneinheiten, liegt im Außenbereich und beurteilt sich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Sigmarzell weist den betroffenen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB kann einem sonstigen Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 nicht entgegengehalten werden, dass den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widersprochen wird oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung zu befürchten ist, wenn



die bisherige Nutzung eines landwirtschaftlichen Gebäudes unter folgenden Voraussetzungen geändert wird:

- a) das Vorhaben dient einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz,
- b) die äußere Gestalt des Gebäudes bleibt im Wesentlichen gewahrt,
- c) die Aufgabe der bisherigen Nutzung liegt nicht länger als sieben Jahre zurück, (diese Regelung ist nach Art. 82 Abs. 5 Bayerische Bauordnung (BayBO) nicht anzuwenden!),
- d) das Gebäude ist vor mehr als sieben Jahren zulässigerweise errichtet worden,
- e) das Gebäude steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs,
- f) im Falle der Änderung zu Wohnzwecken entstehen neben den bisher nach Absatz 1 Nr. 1 zulässigen Wohnungen höchstens fünf Wohnungen je Hofstelle und
- g) es wird eine Verpflichtung übernommen, keine Neubebauung als Ersatz für die aufgegebene Nutzung vorzunehmen, es sei denn, die Neubebauung wird im Interesse der Entwicklung des Betriebs im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 erforderlich.

Gemäß § 35 Abs. 4 Satz 2 BauGB gilt die Rechtsfolge des Satzes 1 auch für die Neuerrichtung eines landwirtschaftlichen Gebäudes, dem eine andere Nutzung zugewiesen werden soll, wenn das ursprüngliche Gebäude vom äußeren Erscheinungsbild auch zur Wahrung der Kulturlandschaft erhaltenswert ist, keine stärkere Belastung des Außenbereichs zu erwarten ist und mit nachbarlichen Belangen vereinbar ist. Dabei sind geringfügige Erweiterungen sowie geringfügige Abweichungen vom bisherigen Standort des neuen Gebäudes gegenüber dem zerstörten Gebäude zulässig (§ 35 Abs. 4 Satz 3 BauGB). Gemäß den eingereichten Bauplänen soll der Baukörper um 5 m in Richtung Südosten verschoben werden. Wenige Meter sind dabei im Allgemeinen unerheblich (Rd. 164 zu § 35 BauGB Ernst-Zinkenahn-Bielenberg).

Seit der Änderung des Baugesetzbuches im Juni 2021 sind anstatt drei Wohneinheiten nun fünf Wohneinheiten, neben den privilegierten Wohnungen, zulässig. Im Hinblick auf Buchst. f wird von einer Aufteilung von zwei Wohneinheiten im Wohnteil und fünf Wohneinheiten für den Wirtschaftsteil ausgegangen. Die Anzahl der beantragten Wohneinheiten ist daher zulässig.

Nach gemeindlicher Stellplatz- und Garagensatzung sind je Wohneinheit zwei Stellplätze vorzuweisen. Ab sechs Wohneinheiten ist jedoch für Besucher ein zusätzlicher Stellplatzbedarf von 30 % nachzuweisen. In den Bauplänen werden 14 Stellplätze nachgewiesen. Es sind daher noch vier weitere Parkplätze notwendig.

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO gesichert.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Wasserversorgung (Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe) gesichert.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt in Eigenregie durch Kleinkläranlage.





Da hierzu keine Fragen vorliegen, verlißt BM Agthe den Beschlussvorschlag. Im Anschluss kommt es zur Abstimmung.

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung der Lewan und Schneider Grundbesitzverwaltungs GbR, Ersatzbau mit 7 Wohneinheiten, auf den Fl. Nrn. 957 und 968 der Gemarkung Niederstaußen, Umgangs 2, in der Fassung vom 03.11.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Dem Landratsamt Lindau ist ein geeigneter Stellplatznachweis, welcher auch Besucherparkplätze in ausreichendem Umfang gemäß der gemeindlichen Garagen- und Stellplatzsatzung ausweist, vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: 0

TOP 3

Bauantrag Nr. 0106/2021

Antrag auf Baugenehmigung

Bauvorhaben: Bau eines gemeindlichen sowie eines kirchlichen Parkplatzes

Bauort: Fl. Nrn. 2/1, 3, 4, 16/3, 34, Gmkg. Sigmarszell, Zeller Straße

BM Agthe erläutert eingangs die Hintergründe für den Bauantrag. Die Gemeinde Sigmarszell bewirbt sich mit der im Gemeinderat beschlossenen Dorferneuerung in Sigmarszell-Kirchdorf für das ELER-Förderprogramm, welches im Falle einer Aufnahme der Gemeinde Sigmarszell in das Förderprogramm einen Fördersatz von 80% der Nettobaukosten gewähren würde. Für die vollständigen Förderantragsunterlagen bedürfte es entweder einer Negativerklärung der Baugenehmigungsbehörde, dass das Vorhaben der Dorferneuerung in Sigmarszell-Kirchdorf keiner Baugenehmigung bedürfte, oder im Fall der Erforderlichkeit von einer Baugenehmigung, einer Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörden hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit. BM Agthe habe sich daher im Vorfeld mit dem Landratsamt Lindau diesbezüglich in Verbindung gesetzt. Lediglich bzgl. der im Zuge der Dorferneuerung angedachten Parkplätze hinter dem gemeindlichen Friedhof und hinter der Pfarrkirche St. Gallus bestehe nach Rücksprache mit dem Landratsamt eine Genehmigungspflichtigkeit, denn nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 b BayBO „Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen“ sind nicht überdachte Stellplätze und sonstige Lager- und Abstellplätze mit einer Fläche bis zu 300 m² und deren Zufahrten, außer im Außenbereich, verfahrensfrei. Nachdem die Fläche der Parkplätze jeweils aber über 300 m² liegt, ist auf jeden Fall eine Baugenehmigung erforderlich. Der Bauantrag werde nach Rücksprache von BM Agthe mit dem Landratsamt in der heutigen Bauausschusssitzung behandelt, damit die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit noch rechtzeitig dem Amt für Ländlichen Entwicklung (ALE) für die Vollständigkeit der Förderantragsunterlagen eingereicht werden könne. Zur ersten Prüfung sollten die Unterlagen beim ALE bis Mitte Dezember 2021 eingehen. Vollständig müssten die Unterlagen nach derzeitigem Kenntnisstand des ALE am 15.01.2022 vorliegen. Mit dem Landratsamt habe



BM Agthe daher abgesprochen, dass insgesamt vier Bauanträge beim Landratsamt eingereicht werden, damit die Unterabteilungen des Immissions-schutzes und der Unteren Naturschutzbehörde dann schon parallel den Antrag prüfen könnten, damit rechtzeitig bis zur Einreichung der Förderunterlagen über die Genehmigungsfähigkeit entschieden sei.

BM Agthe erinnert an die früheren Gemeinderatssitzungen, in denen die Dorferneuerung in Sigmarszell-Kirchdorf bereits besprochen wurde. Durch Einwurzelung in die Kanäle musste bereits ein ortsprägender Baum, eine große Tanne, entfernt werden. Die weiteren ortsprägenden Bäume sollten für das idyllische Ensemble am Dorfplatz nach dem Konzept des IB Daeges durch eine Umverlegung der Straßenentwässerung und des Regenwasserkanals erhalten bleiben. Der Straßenkörper weise schon an vielen Stellen Setzungsrisse auf und werde im Zuge der Maßnahme mit erneuert.

Der Gemeinderat Sigmarszell hat sich aufgrund von Anregungen aus der Bevölkerung entschieden den Dorfplatz in Sigmarszell-Kirchdorf zu sanieren und neu zu gestalten. In insgesamt neun Gemeinderatssitzungen wurden Art und Umfang der Maßnahme bislang beraten, um ein verträgliches Konzept für eine nachhaltige Aufwertung des Dorfplatzes in Sigmarszells historischem Zentrum zu schaffen. Weiter fanden verschiedene Ortstermine mit Herrn Lang und Herrn Braun vom Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) statt, bei denen im Dialog verschiedene Impulse für die Neugestaltung des Dorfplatzes gegeben wurden. Weiter wurde eine Bürgerbeteiligung am 13.10.2021 Anregungen aus der Bevölkerung in dieses Konzept integriert, bei welcher auch eine Arbeitsgruppe aus zehn engagierten Bürgern gebildet wurde.

Als Resultat dieser Beratungen und der Anregungen aus der Bürgerschaft sollen die Stellplätze auf der Mittelinsel vor dem Pfarrheim Haus Sigmar (Flurnummer 1/2 Gemarkung Sigmarszell), welches für weltliche und kirchliche Veranstaltungen immer wieder frequentiert ist (u.a. den regelmäßigen Seniorennachmittag) von bislang 21 auf künftig vier Stellplätze und einen Behindertenstellplatz reduziert werden, um die Mittelinsel mit Bauerngärten zu begrünen und naturnah zu gestalten. Das Haus Sigmar soll dabei künftig barrierefrei an die Verkehrsflächen angebunden werden.



Die auf der Mittelinsel wegfallenden Stellplätze sollen auf Anregung der Arbeitsgruppe und der Bürgerschaft durch einen Parkplatz hinter dem gemeindlichen Friedhof (Flurnummer 16/3 Gemarkung Sigmarszell) kompensiert werden (ca. 904m² inklusive Grünfläche). Dieser Parkplatz wurde im Bauantrag auf 33 Stellplätze angelegt, wobei vermutlich vier wegen des geplanten Erhalts eines Bestandsbaumes wegfallen werden, sodass insgesamt 29 neue Stellplätze verblieben. Diese könnten aus Sicht der Arbeitsgruppe neben den 16 wegfallenden Stellplätzen auf der Mittelinsel (Flurnummer 1/2 Gemarkung Sigmarszell) auch die voraussichtlich künftig aufgrund der durch die von den Grundstückseigentümern geplanten Bebauung auf den Flurnummern 17/2 und 17/5 Gemarkung Sigmarszell wegfallenden Wiesenstellplätze kompensieren. Bislang tolerierten die Eigentümer der Flurnummern 17/2 und 17/5 Gemarkung Sigmarszell bei den großen weltlichen und kirchlichen Anlässen die Nutzung ihrer Wiesen als Parkplatzflächen, haben nun aber über ein Mitglied der Arbeitsgruppe, welches verwandtschaftlich mit den Eigentümern verbunden ist, mitteilen lassen, dass sie wegen der geplanten eigenen Nutzung die Gemeinde mittelfristig um die Schaffung eigener Stellplätze bitten. Durch die Lage unmittelbar hinter dem gemeindlichen Friedhof würde den Friedhofsbesuchern auf kürzestem Wege ein rückwärtiger Zugang zum Friedhof mit weiterführendem Weg zur Kirche ermöglicht. Die Lage hinter dem Friedhof würde dafür sorgen, dass der Parkplatz, hinter einer zu pflanzenden Hecke gelegen, optisch nicht in Erscheinung treten würde und somit das Ortsbild aufwerten würde, indem die Autos eingehegt geparkt würden. Um möglichst wenig Fläche zu versiegeln und die Auswirkungen auf die Natur möglichst gering zu halten, sollen die Bestandsbäume erhalten bleiben und eine Ausführung als Schotterrasenfläche erfolgen. Die Zuwegung über die Flurnummer 18 Gemarkung Sigmarszell zum Parkplatz wäre mit sickerfähigem Natursteinpflaster angedacht.

Weiter haben sich Arbeitsgruppe und Kirchengemeinde für die Befestigung der Schotterwiesenfläche hinter der Pfarrkirche St. Gallus (Teilflächen aus den Flurnummern 2/1, 3, 4 und 34 Gemarkung Sigmarszell) ausgesprochen,



um hier für größere Ereignisse bei allen Wetterverhältnissen zufahrbare Stellplätze zu schaffen, welche auf dem tiefer gelegenen Gelände durch ihre zurückgelagerte Lage hinter der Friedhofsmauer nicht das Ortsbild beeinträchtigen. Hier wären 25 Stellplätze auf einer Fläche von ca. 868 m² angedacht. Schon aktuell wird diese Schotterwiesenfläche bei den großen weltlichen und geistlichen Festen als Stellplatzfläche vollständig genutzt, sofern dies die Witterungsverhältnisse zulassen. Hier wäre angedacht, diese Fläche mit frostsicheren Kies leicht zu erhöhen, eine Entwässerung zu integrieren und oberflächlich als Schotterrasenfläche naturnah zu gestalten und somit ihren bisherigen Charakter bei besserer Nutzbarkeit zu bewahren. Die Zufahrt würde weiterhin im bisherigen Schotterrasencharakter gestaltet. Die Pfarrkirche St. Gallus in Sigmarszell-Kirchdorf bietet nach Auskunft der Pfarreiengemeinschaft Weißensberg aktuell 179 Plätze für Besucher (22 Reihen zu je 7 Plätze + 25 Plätze auf der Empore). Dies wären nach der gemeindlichen Garagen- und Stellplatzsatzung gerundet 7 Stellplätze (genau: 7,16 Stellplätze), die vorzuhalten wären. Weiter wären nach der gemeindlichen Garagen- und Stellplatzsatzung für den gemeindlichen Friedhof mindestens 10 Stellplätze vorzuhalten. Nochmals 10 Stellplätze wären für den kirchlichen Friedhof vorzuhalten. Somit wäre schon regulär ein Stellplatzbedarf von über 27 Stellplätzen erforderlich. Nachdem Sigmarszell-Kirchdorf aber am Jakobspilgerweg und am Wasserwanderweg liegt und daher auch ein – insbesondere in der Corona-Zeit – beliebter Ausgangspunkt für Wanderungen ist, sind sowohl der Gemeinderat als auch die Arbeitsgruppe sowie die Bürgerschaft übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen, dass die Schaffung zusätzlicher Stellplätze sinnvoll wäre. Daher würde nun der Bauantrag in der Bauausschusssitzung behandelt.

BM Agthe reicht dem Gremium die Bauantragsmappen zur Einsicht.

Sachverhalt:

Das Vorhaben, Bau eines gemeindlichen sowie eines kirchlichen Parkplatzes, liegt im Außenbereich und beurteilt sich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Sigmarszell weist den Bereich für den gemeindlichen Parkplatz als Fläche für den Friedhof aus. Der geplante kirchliche Parkplatz wird daneben teils als Fläche für die Kirche, als Dorfgebiet und als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

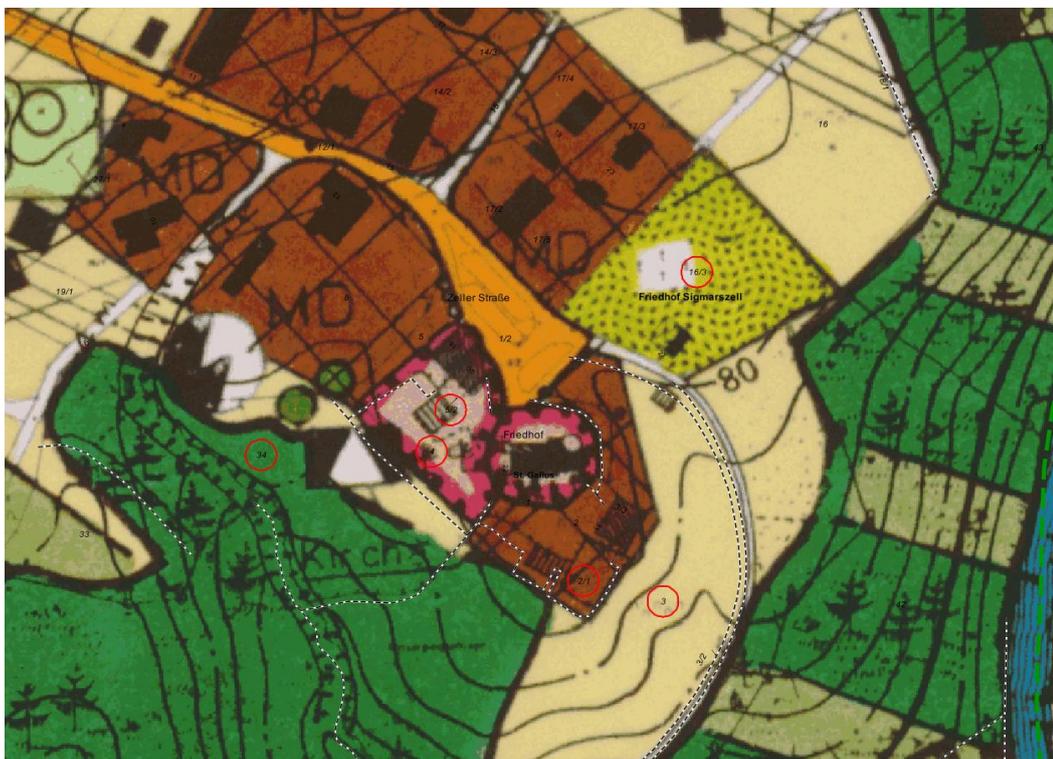
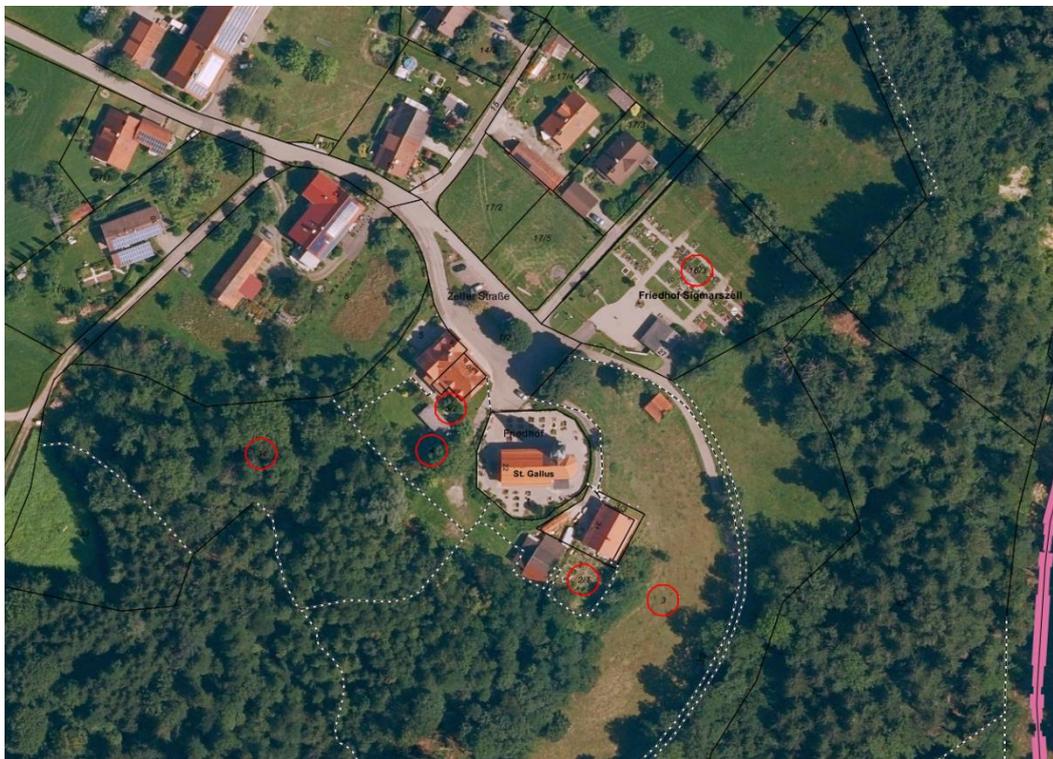
Im Baugenehmigungsverfahren wird die Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB überprüft werden. Um aber die Auswirkungen auf die Natur und Umwelt möglichst gering zu halten, sollen die Parkplätze nicht versiegelt werden. Es wird eine Schotterrasenfläche geplant.

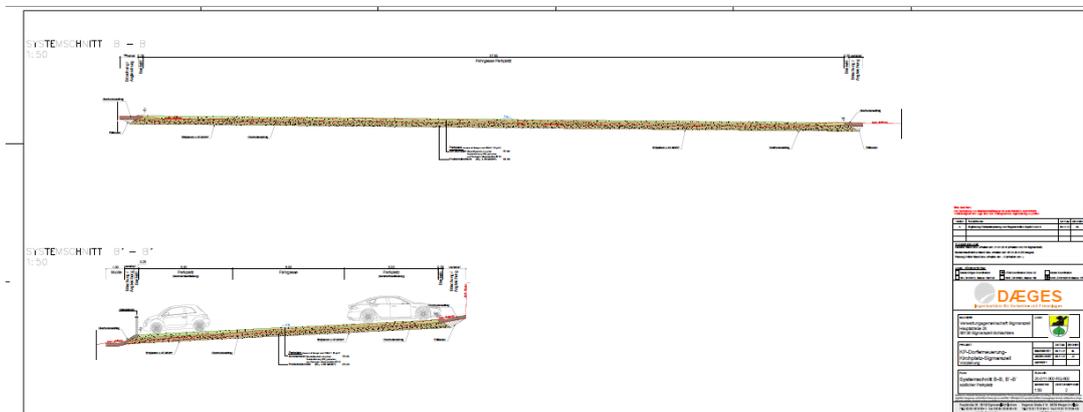
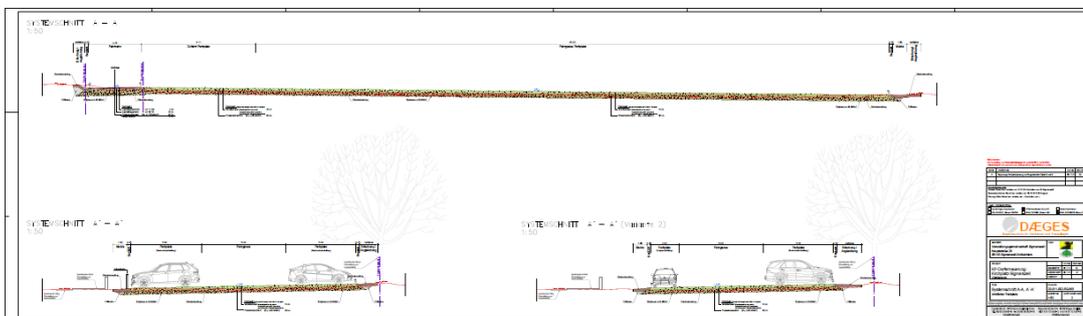
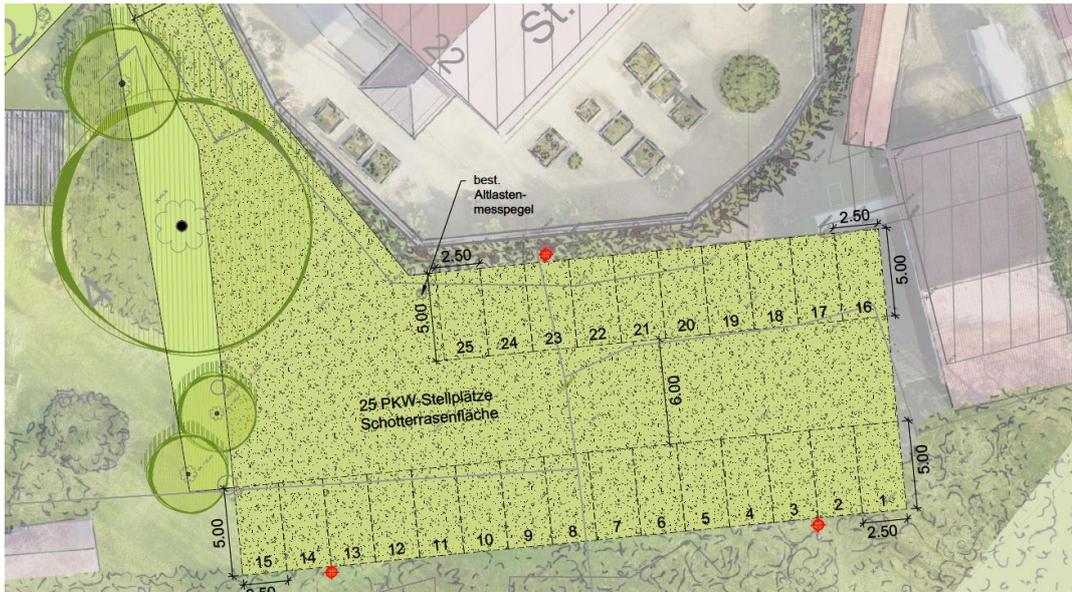
Nach gemeindlicher Stellplatz- und Garagensatzung sind für eine Gemeindegemeinde je 25 Sitzplätze ein Stellplatz vorzuweisen. Für Friedhöfe sind dagegen 1 Stellplatz je 1.500 m² Grundstücksfläche, mindestens jedoch 10 Stellplätze zu errichten.



Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO gesichert.

Die Wasserversorgung sowie die Abwasserbeseitigung sind nicht erforderlich.





Ergänzend gibt BM Agthe bekannt, dass alle angrenzenden Grundstückseigentümer beteiligt wurden und bereits alle mit Unterschrift Ihre Zustimmung zu dem Vorhaben erteilt haben.

Ein Bauausschussmitglied möchte wissen, ob die Gemeinde Sigmarszell die Kosten des Bauantrags trägt, obwohl sich das Bauvorhaben für den Parkplatz hinter der Kirche St. Gallus auf einem, nicht im Gemeindebesitz befindlichen, Grundstück befindet.

BM Agthe antwortet, dass die Gemeinde Sigmarszell die Kosten tragen wird, da die Kirche auch bereit wäre sich vertraglich zu verpflichten, die Fläche für 20 Jahre der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen und es sich somit um ein Vorhaben der Gemeinde handeln würde. Hier komme von den Kosten jedoch der kommunale Satz zum Tragen, dessen Höhe nicht so gravierend sei.



Da keine weiteren Fragen vorliegen, verliest BM Agthe den Beschlussvorschlag.

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung der Gemeinde Sigmarszell, Bau eines gemeindlichen sowie eines kirchlichen Parkplatzes, auf den Fl. Nrn. 2/1, 3, 4, 16/3, 34 der Gmkg. Sigmarszell, Zeller Straße, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4

Nein-Stimmen: 2

Die öffentliche Bauausschuss-Sitzung wird um 19:37Uhr beendet.

gez.
Jörg Agthe
Erster Bürgermeister

gez.
Bianka Stiefenhofer
Schriftführerin